

21.11.2013

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 16/3965 -

### **Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskosten- gesetzes**

**Berichtersteller**

Abgeordneter Christian Möbius

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3965 – wird mit den aus der angefügten Gegenüberstellung ersichtlichen Beschlüssen des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 21.11.2013/Ausgegeben: 25.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Landesreisekosten-  
gesetzes und des Landesumzugskosten-  
gesetzes**

vom            2013

**Artikel 1  
Änderung des Landesreisekostenge-  
setzes**

Das Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 11 Stunden 12 Euro und
3. von weniger als 11 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.“

„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.“

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist unverändert

1. das Tagegeld

- a) für das Frühstück um 20 Prozent und
- b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und

2. die Vergütung nach § 14

- a) für das Frühstück um 15 Prozent und
- b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent

zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert: unverändert

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 1) zu kürzen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 9“ ersetzt. unverändert

4. § 22 wird wie folgt gefasst: unverändert

**„§ 22  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

**Artikel 2  
Änderung des Gesetzes zur Neufassung  
des Landesumzugskostengesetzes,  
zur Änderung des Ausschussmitglieder-  
Entschädigungsgesetzes  
sowie  
zur Änderung anderer dienstrechtlicher  
Vorschriften**

**Unverändert**

Artikel II des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464) wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Änderung des Landesumzugskostenge-  
setzes**

**Unverändert**

Das Landesumzugskostengesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG)“ durch das Wort „Bundesumzugskostengesetz (BUKG)“ und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 42 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.

2. § 4 wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

**Unverändert**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3965, Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes, wurde durch das Plenum am 25. September 2013 nach der 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

### B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung am 21. November 2013 abschließend beraten. Zur abschließenden Beratung und Abstimmung in der Sitzung am 21. November 2013 lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Das Finanzministerium hatte allen Fraktionen einen Formulierungsvorschlag für diese notwendig gewordenen redaktionellen Anpassungen des Gesetzes zur Verfügung. Hierzu wird auf die Begründung des im Berichtsteil vollständig zitierten Änderungsantrags verwiesen.

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

*„Der Haushalts- und Finanzausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3965 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*In **Artikel 1** – Änderung des Landesreisekostengesetzes – Nummer 1 wird § 7 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:*

*„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten*

- 1. von 24 Stunden 24 Euro*
- 2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und*
- 3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.*

*Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.“*

#### **Begründung:**

*Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.*

*Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Harmonisierung von einkommensteuer- und reisekostenrechtlichen Vorschriften mit der Einschränkung erhalten bleiben, dass im Reisekostenrecht – abweichend von der steuerlichen Neuregelung - die bisherige dreistufige Bemessung des Tagegeldes beibehalten werden soll.*

*Die Änderungen in § 7 Absatz 1 Satz 1 dienen der Anpassung an die einkommensteuerrechtliche Terminologie des § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG, eingeführt durch Art 1 Nr. 4 Buchst. e des Gesetzes vom 20. Februar 2013 zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. I S. 285).*

*Die Aufnahme der Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage und ist offensichtlich versehentlich nicht übernommen worden. Der Zweck der Regelung besteht darin, eine Benachteiligung der Dienstreisenden zu vermeiden, die typischerweise zur Nachtzeit ihre Auswärtstätigkeit ausüben. Ohne eine Regelung zur Zusammenrechnung der Abwesenheitszeiten bei Dienstreisen, die sich über zwei Kalendertage ohne Übernachtung erstrecken, würde bei einer kalendertägigen Betrachtung die Abwesenheitszeit von mehr als 8 Stunden nicht erreicht.“*

### **C Abstimmungen, Ergebnis**

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP einstimmig angenommen.

Christian Möbius  
Vorsitzender